



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Peter Wachler, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/9508, 19/10682

Trennungsgebot bei Abschiebungshaft abschaffen: Erhöhung der Haftplatzkapazitäten und Bürokratieabbau

Der Landtag begrüßt den Versuch der Europäischen Kommission, mit dem nun vorliegenden Verordnungsentwurf und der Aufhebung der sog. Rückführungsrichtlinie im Sinne einer einheitlichen, effizienten und wirksamen Rückkehr- und Rückübernahmepolitik ein gemeinsames System für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in der EU zu errichten. Gleichzeitig weist der Landtag jedoch darauf hin, dass der Vorschlag zur Ablösung der Rückführungsrichtlinie zum Erreichen der ausgegebenen Ziele im Ergebnis ungeeignet erscheint.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf EU-Ebene zur weiteren Optimierung der Effizienz der Rückführungsverfahren für eine Aufhebung der Regelung des sog. Trennungsgebots bei der Abschiebungshaft insoweit einzusetzen, als Abschiebungsgefangene grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen inhaftiert werden müssen. Den Besonderheiten, die mit der Unterbringung von Abschiebungsgefangenen auch nach Wegfall des Trennungsgebots einhergehen, kann und ist auch bei Unterbringung in gewöhnlichen Hafteinrichtungen Rechnung zu tragen, insbesondere dadurch, dass Abschiebungsgefangene getrennt von aus anderen Gründen inhaftierten Personen inhaftiert und Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte allein auf den Zweck der wirksamen Rückführung beschränkt werden.

Nach diesem müssen Abschiebungsgefangene in speziellen Hafteinrichtungen bzw. – beim Nichtvorhandensein solcher Hafteinrichtungen im Mitgliedstaat – gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen inhaftiert werden.

Des Weiteren wird die Staatsregierung aufgefordert, im Anschluss auch auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Gesetzesänderung vorgenommen wird.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident